

ÖGWT Mitarbeiterschulung

StB Dr. Stefan Steiger
April 2017

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung (§ 41 Abs 2 Z 2 EStG)

- Eine antragslose Veranlagung erfolgt, wenn:
 - Bis Ende Juni keine Steuererklärung für das vorangegangene Jahr eingereicht wurde, und folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - es ist anzunehmen, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bestehen UND
 - aus der Veranlagung eine Gutschrift resultiert UND
 - es ist nicht anzunehmen, dass es noch Werbungskosten oder von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen oder Absetzbeträge gibt.

Antragslose Arbeitnehmerveranlagung

(§ 41 Abs 2 Z 2 EStG)

- Obigen Voraussetzungen nicht kumuliert vorliegen, sich aus der Aktenlage eine Gutschrift ergibt und bis Ablauf des dem Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Jahres keine Steuererklärung abgegeben wurde.
- Wird jedoch innerhalb der Fünfjahresfrist eine Steuererklärung abgegeben, hat das Finanzamt darüber zu entscheiden und gleichzeitig den Bescheid aufgrund der antragslosen Veranlagung aufzuheben.

3

ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Automatische Übermittlung von Sonderausgaben

(§ 18 Abs 1 und Abs 8 EStG)

- Für Spenden, Kirchenbeiträge und bestimmten PV-beiträgen gilt die verpflichtende elektronische Übermittlung der Zahlung durch die Empfängerorganisation an das Finanzamt und die automatische Erfassung in der Steuererklärung und AN-Veranlagung für Zahlungen ab 2017!

4

ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Automatische Übermittlung von Sonderausgaben

(§ 18 Abs 1 und Abs 8 EStG)

- Nur für Zahlungen an Organisationen mit festen örtlichen Einrichtungen im Inland
- Organisationen müssen in der „Liste der begünstigten Einrichtungen, z.B. Kirchen, Spenden, Versicherungen“ eingetragen sein
- Keine Übermittlung:
 - Wenn betriebliche Zahlungen
 - Keine örtliche Einrichtung im Inland
 - Zahlungen ohne Daten

5 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Neuerung „pädagogisch qualifizierte Person“ (§ 34 EStG)

- Ab 2017 beträgt die Mindestausbildungsdauer 35 Stunden (bisher 8 bzw. 16 Stunden)
- Bei bestimmten Ausbildungen wird nach Abschluss dieser vom Vorliegen der Voraussetzungen ausgegangen, z.B. pädagogisches Hochschulstudium
- Übergangsregelung für 2017: Ausbildung kann bis zum 31.12.2017 nachgeholt werden!

6 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

LSD-BG

LSD-BG 2017

Geltungsbereich (§ 1 LSD-BG):

- Arbeitsverhältnisse, die auf einem **privatrechtlichen** Vertrag beruhen
- Beschäftigung von AN im Sinne des § 3 Abs. 4 AÜG
- Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960 anzuwenden ist

LSD-BG 2017

- Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen **(außer Sachbezüge und Aufwandersätze)**.
- Hinsichtlich von Sonderzahlungen für dem ASVG unterliegende Arbeitnehmer liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet.

9

ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

LSD-BG 2017

- Sind nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag Sonderzahlungen vorgesehen, hat AG diese dem entsandten AN **oder der grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskraft** aliquot für die jeweilige Lohnzahlungsperiode zusätzlich zum laufenden Entgelt (Fälligkeit) zu leisten
- Regelung gilt laut LSDB-G Richtlinie 2015 nicht im Fall einer nachweislichen Überzahlung
- Zur Sicherheit sollte diesbezügliche schriftliche Anrechnungsvereinbarung getroffen werden

10

ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

LSD-BG 2017

- Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in **englischer** Sprache bereitzuhalten
- Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen
- Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als AG. **§ 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung**

11 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

LSD-BG 2017

- Bei mobilen AN im Transportbereich sind die vorgenannten Unterlagen bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Im Fall eines mobilen AN im Transportbereich sind nur die Z 2 und 3 des § 21 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.
- Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen nach Abs. 1 den inländischen Beschäftiger. Der Überlasser hat dem Beschäftiger die Lohnunterlagen nach Abs. 1 nachweislich bereitzustellen.

12 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

LSD-BG 2017

Die Strafbarkeit nach Abs. 1 ist nicht gegeben, wenn der

- Arbeitgeber vor einer Erhebung der zuständigen Einrichtung nach den §§ 12, 14 und 15 **(Finanzpolizei, GKK und BUAK)**
- die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem AN nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt nachweislich leistet.

LSD-BG 2017

Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass der AG dem AN die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem AN nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leistet, und

1. die Unterschreitung des nach Abs. 1 maßgeblichen Entgelts unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gering ist oder
2. das Verschulden des AG oder des zur Vertretung nach außen Berufenen (§ 9 Abs. 1 VStG) oder des verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs. 2 oder 3 VStG) leichte Fahrlässigkeit nicht übersteigt,

hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen.

Neuerungen bei den geringfügig Beschäftigten und Aushilfen

Steuerbefreiung für Aushilfen (§ 3 Abs 1 Z 11a EStG)

■ Steuerbefreiung, wenn

- die Aushilfe geringfügig beschäftigt ist,
- nicht bereits beim DG in DV steht,
- die Aushilfe daneben bereits aufgrund einer Tätigkeit (selbständig oder unselbständig) der Vollversicherung in der KV, PV und UV unterliegt,
- die Beschäftigung einen zeitlichen begrenzten zusätzlichen Arbeitsanfall abdecken soll, der den regulären Betriebsablauf überschreitet oder Ausfall einer Arbeitskraft zu ersetzen,
- die Tätigkeit der Aushilfe maximal 18 Tage im Kalenderjahr umfasst,
- der Arbeitgeber höchstens an 18 Tagen im Kalenderjahr steuerfreie Aushilfen beschäftigt.

Steuerbefreiung für Aushilfen

(§ 3 Abs 1 Z 11a EStG)

- Lohnsteuerfreiheit – aber Übermittlung Lohnzettel
- DB, DZ und KommSt-befreit
- UV und Betriebliche Vorsorge für Dienstgeber (möglicherweise Nachzahlung Dienstnehmeranteile in der Sozialversicherung)
- Überschreiten der 18 Tage beim Arbeitgeber oder beim Arbeitnehmer führt zur Steuerpflicht!
- Keine flankierenden Maßnahmen in der Sozialversicherung für 2017

17 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Steuerbefreiung für Aushilfen

(LStRI-Wartungserlass 2016 – Rz 71a)

- Der AN (bei zwei oder mehreren AG als Aushilfe tätig) hat den AG über die bisherigen Tage der begünstigten Aushilfstätigkeit bei anderen AG zu informieren.
 - War der Arbeitnehmer im Kalenderjahr weniger als 18 Tage bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern als Aushilfskraft beschäftigt und überschreitet er beim nunmehrigen Arbeitgeber die 18-Tages-Grenze, muss ihn der Arbeitgeber ab Beginn der Beschäftigung steuerpflichtig abrechnen. Die Steuerfreiheit der davorliegenden Aushilfskrafttätigkeiten bleibt bestehen.
 - Dem Arbeitgeber steht die Begünstigung für die ersten 18 Tage zu, wenn die Aushilfskraft ihrer Informationspflicht nicht nachkommt und der Arbeitgeber daher nicht wissen konnte, dass die Aushilfskraft die 18-Tages-Grenze aufgrund von Tätigkeiten bei einem oder mehreren anderen Arbeitgebern überschreitet oder schon überschritten hat. In diesem Fall verliert nur die Aushilfskraft die steuerliche Begünstigung ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, bei dem sie die 18-Tages-Grenze überschreitet; eine allfällige Nachversteuerung erfolgt im Rahmen der Pflichtveranlagung.

Geringfügigkeitsgrenze 2017

(§ 5 Abs 2 ASVG)

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als € 425,70 (Wert 2017) gebührt – gültig ab 1.1.2017

(Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es

1. für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens € 31,92, insgesamt jedoch von höchstens 415,72 € gebührt oder
2. für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 415,72 € gebührt – gültig bis 31.12.2016)

19 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Geringfügigkeitsgrenze 2017

(§ 5 Abs 2 ASVG)

- Vollversicherung trotz Unterschreiten der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze:
 - Wenn DV für mindestens ein Monat vereinbart und DV beginnt oder endet innerhalb des Kalendermonats
 - Bei Kurzarbeit
 - Bei Hausbesorger

20 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Beurteilung Geringfügigkeit

Unterscheidung		Vergleich mit GF-Grenze
Kürzer als ein Monat vereinbart	→	Absolutes Entgelt (mehrere Beschäftigungen im selben Monat jeweils einzeln betrachten)
Länger als ein Monat vereinbart	→	Fiktiv auf Monatslohn hochgerechnetes Entgelt
Fallweise Beschäftigung	→	Tägliches Entgelt (jeden Tag einzeln betrachten)

21

ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Kfz-Sachbezug

Kfz-Sachbezug

- VO-Ermächtigung durch Abgabenänderungsgesetz 2017 betreffend Sachbezug und Kfz eines wesentlich beteiligten Gesellschafter-(Geschäftsführers) aufgenommen
- VO bisher noch nicht ergangen!
- E-Fahrzeug damit beim wesentlich beteiligten Gesellschafter-(Geschäftsführer) immer noch nicht lohnnebenkostenfrei!

23 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Kfz-Sachbezug

- Jedoch zwei Entscheidungen betreffend wesentlich beteiligte Ges-GF:
 - BFG 22.8.2014, RV/7101184/2013 (DB, DZ)
 - LVwG 21.06.2016, LVwG 2015/12/2927-5 (Kommunalsteuer)
- Kostenloser Strom durch AG (Aufladen beim AG) für AN-eigene Elektrofahrzeuge führt nicht zum Sachbezug, wenn es am Abgabeort eine gratis E-Ladestation für alle gibt!

24 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

Reduzierte Beiträge in der Pensionsversicherung (§ 51 ASVG)

- Für Personen, die Anspruch auf eine Alterspension haben (diese aber nicht antreten) und in der „Bonusphase“ sind, reduzieren sich die Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile in der Pensionsversicherung um 50%!
- Negative Verrechnungsgruppe N70 (-11,4%)
- Pensionsgutschrift aber in voller Höhe!
- Regelung gilt auch für GSVG und BSVG!

25

OGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

... und zusätzlich noch wichtig.....

Senkungen

- Reduzierter Verzugszinsensatz ab 1.1.2017 auf 3,38%
- Reduzierter DB-Beitrag ab 1.1.2017 von 4,5% auf 4,1% (und ab 1.1.2018 auf 3,9%)

27 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at

LNK für Leistungen an wesentlich beteiligten GS-GF

(VwGH 2013/13/0061, 1.6.2016)

- Aussagen des VwGH:
 - Eingliederung ist bei wesentlich beteiligten GS-GF das einzige Kriterium
 - Gehälter sind jedenfalls InK-pflichtig
 - Sonstige Vergütungen sind nur dann InK-pflichtig, wenn die Zuwendungen aus der Tätigkeit des Geschäftsführers stammen, dh. inwieweit er selbst bei der Ausführung der lukrierten Aufträge tätig wird
 - Lt. VwGH sind die Vergütungen für den Betrieb des Einzelunternehmens nicht InK-pflichtig!

28 ÖGWT Mitarbeiterschulung - April 2017 -
(c) Stefan Steiger - stefan.steiger@elixia.at



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!